

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an die Ortsvereine der Gemeinde Münster zur Förderung der Vereins- und Jugendarbeit aus Mitteln der Gemeinde Münster vom 17.05.1976

I. Grundsätze

Mit der Bereitstellung von Mitteln will die Gemeinde Münster die Ortsvereine bei ihrer Vereins- und Jugendarbeit unterstützen. Die Gemeinde Münster erkennt damit die Arbeit der Ortsvereine zum Wohle der Bürger und vor allem der Jugend an.

Zuschüsse erhalten förderungswürdige Vereine.

II. Aufnahme in die Förderliste

Vereine, Verbände und Institutionen, die Zuschüsse aus Mitteln der Gemeinde erhalten, müssen Mindestanforderungen des Vereinsbegriffes genügen, die nachstehend erläutert werden.

Ein Verein, der in die Liste zur Förderung der Vereinsarbeit aus Mitteln der Gemeinde Münster aufgenommen werden kann, muß als Vereinsgegenstand eine soziale, kulturelle und/oder sportliche Zielsetzung im Sinne der körperlich-geistigen Ertüchtigung haben. Er muß die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllen, mindestens 25 Mitglieder, die Einwohner der Gemeinde Münster sind, ausweisen, organisatorisch und in der Kassenführung selbständig sein und angemessene Vereinsbeiträge erheben. Außerdem muß der Verein eine kontinuierliche Vereinsarbeit in der Gemeinde Münster erbringen. Der Verein muß jedem Bürger ohne Einschränkung der politischen, rassischen oder religiösen Anschauung offenstehen. Der Zugang zum Verein darf nicht von überhöhten finanziellen Leistungen abhängig sein.

Die Förderliste wird bei der Gemeinde geführt, jährlich überprüft und fortgeschrieben. In Zweifelsfällen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuß.

III. Berechnung des Förderungsbetrages

Alle Vereine, die für die Durchführung ihrer Vereinsarbeit erhebliche Sachaufwendungen, wie Kosten für Trainer, Übungsleiter und Dirigenten sowie für Anschaffung und Erhaltung von Geräten und Anlagen erbringen müssen, erhalten einen Grundbetrag im Wert von 1000 Punkten sowie einen mitgliederbezogenen Zuschlag pro erwachsenes Mitglied im Wert von 5 Punkten und jugendliches Mitglied im Wert von 6 Punkten.

Die übrigen Vereine, die die Bedingungen der Ziffer II erfüllen, erhalten in Anerkennung ihrer Vereinsarbeit einen Grundbetrag im Wert von 100 Punkten.

IV. Bewilligung

Zur Berechnung der Förderungsbeträge sind dem Gemeindevorstand jährlich die Mitgliederlisten der Vereine vorzulegen. Berechnungsgrundlage ist der Mitgliederstand zum 30.06. des laufenden Jahres.

Grund- und Kopfbetrag werden nach Vorlage der Mitgliederliste jährlich gezahlt.

V. Stellung der Anträge

Anträge auf Zuschüsse zu außerordentlichen Baumaßnahmen sind an den Gemeindevorstand zu stellen. Den Anträgen sind die entsprechenden Verwendungsnachweise beizufügen.

Über diese Anträge entscheidet der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit dem Haupt- und Finanzausschuß.

VI. Voraussetzungen

Die von der Gemeinde Münster gezahlten Zuschüsse und Förderungsbeträge dürfen nur für die Vereins- und Jugendarbeit verwendet werden. Anschaffungen, die mit Hilfe von Mitteln der Gemeinde Münster vorgenommen werden, müssen nachweisbar inventarisiert werden. Bei Auflösung des Vereins werden diese Gegenstände Eigentum der Gemeinde Münster.